



VEREINBARUNG

über

die Kostenbeteiligung an der Ausstattung eines zusätzlichen Streckenabschnittes der BAB A 30 mit einer offenporigen Asphaltdeckschicht (OPA) auf dem Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen im Zuge des Neubaus der BAB A 30 - Nordumgehung Bad Oeynhausen - u. des BAB-Zubringers B 61n

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Geschäftsführung d. Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen,
diese handelnd durch den Leiter der Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe,
Stapenhorststraße 119, 33615 Bielefeld

nachstehend „**Straßenbauverwaltung**“ genannt

und

der Stadt Bad Oeynhausen, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung,
Schwarzer Weg 6, 32543 Bad Oeynhausen

nachstehend „**Stadt**“ genannt.

§ 1

Vorbemerkungen

- (1) Die Stadt hat im Zuge der Neubaumaßnahme „BAB A 30 - Nordumgehung Bad Oeynhausen -“ mit Ratsbeschluss vom 13.06.2007, zusätzlich zu den bereits planfestgestellten aktiven Lärmschutzeinrichtungen, weitere Maßnahmen zur Lärminderung oberhalb der gesetzlichen Normierung gefordert. Das öffentliche Interesse liegt dabei auf einer Ausführung des Fahrbahnbelages mit einer lärmindernden, offenporigen Asphaltdeckschicht (OPA), die innerhalb des Stadtgebietes Bad Oeynhausens zum Einsatz kommen soll.
- (2) Seitens der Straßenbauverwaltung besteht insbesondere Interesse daran, OPA auch über längere Zeiträume hinsichtlich seiner Lärminderungswirkung und Standfestigkeit zu untersuchen. Der zusätzlich von der Stadt geforderte Streckenabschnitt wird für derartige Untersuchungen in Lage und Länge als geeignet angesehen. Die Straßenbauverwaltung ist bereit sich an den Mehrkosten des Einbaues eines OPA's zu beteiligen.
- (3) Die Vereinbarung wird rechtswirksam nach Unterzeichnung durch die beiden Vereinbarungspartner.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Für die gesamte Neubaumaßnahme der BAB A 30 - Nordumgehung Bad Oeynhausen - und des BAB-Zubringers B 61n ist ein Planfeststellungsverfahren nach § 17 FStrG i. V. mit §§ 72 bis 78 VwVfG NRW durchgeführt worden. Der Planfeststellungsbeschluss wurde am 02.01.2007 durch die Bezirksregierung Detmold (Az.: 5 P.34-00-1/01) erlassen. Der Planfeststellungsbeschluss hat am 09.07.2008 Bestandskraft erlangt.
- (2) Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss (Teil B, Ziff. 5.4.4) beinhaltet für die Trassen der BAB A 30 einschl. der Anschlussstellen und des BAB-Zubringers B 61n das Aufbringen eines lärmindernden Fahrbahnbelages (Splittmastixasphalt) mit einem lärmtechnischen Korrekturfaktor D_{Stro} von -2 dB(A). Ausgenommen davon ist der Bereich von Bau-km 8+150 bis Bau-km 8+650 und von Bau-km 9+100 bis Bau-km 9+285 der BAB A 30. In diesem Teilstück kommt als ergänzende aktive Lärmschutzmaßnahme bereits eine offenporige Asphaltdeckschicht mit einem Hohlraumgehalt von $\geq 22\%$ (im Neuzustand) zum Einsatz. Bei Geschwindigkeiten > 60 km/h erbringt dieser Fahrbahnbelag einen lärmtechnischen Korrekturfaktor D_{Stro} von -5 dB(A).

- (3) Gem. ministerieller Weisung vom 06. bzw. 26.03.2009 wird die Straßenbauverwaltung zusätzlich zu dem in Abs. (2) genannten Autobahnstück, einen weiteren Streckenabschnitt

- von Bau-km 2+850 bis Bau-km 8+150 der BAB A 30 -

mit einer offenporigen Asphaltdeckschicht (OPA), die einen lärmtechnischen Korrekturfaktor D_{Stro} von -5 dB(A) erbringt, ausstatten. Dieser Einbau bedingt zusätzlich das Aufbringen einer dichten Unterlage aus Gussasphalt, sowie eine auf diese Bauweise angepasste Modifikation der vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen. Der entsprechende Streckenabschnitt ist in *Anlage 1* dargestellt. Ausdrücklich ausgenommen hiervon sind Fahrbahnflächen auf Brückenbauwerken. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Fahrbahnbeläge des BAB-Zubringers B 61n und des zu verändernden untergeordneten Wegenetzes von dieser Regelung (Vereinbarung) ausgeschlossen sind.

- (4) Die Stadt trägt zwei Drittel der Gesamtbaumehrkosten, die beim Einbau einer offenporigen Asphaltdeckschicht (OPA) gem. Abs. (3), einschl. der aufwendigeren Entwässerungseinrichtungen, entstehen. Ein Drittel dieser Kosten gehen zu Lasten der Straßenbauverwaltung.

§ 3

Art und Umfang der Baumaßnahme

- (1) Der in dem Streckenabschnitt gem. § 2 Abs. (3) zum Einbau gelangende lärmmindernde Fahrbahnbelag wird in der Bauweise „offenporiger Asphalt auf Gussasphalt (OPA MA)“ hergestellt. Dabei handelt es sich um eine 4,0 cm dicke, offenporige Asphaltdeckschicht mit einem lärmtechnischen Korrekturfaktor D_{Stro} von -5 dB(A), unter der zuvor, als Abdichtung zum Asphaltbinder, eine 2,0 cm starke Gussasphaltschicht aufgebracht wird.
- (2) Der Einbau erfolgt auf allen vier Fahrstreifen der jeweiligen Richtungsfahrbahnen einschl. der Standstreifen und den bautechnisch erforderlichen Bereichen der Beschleunigungs- bzw. Verzögerungsstreifen. Die Gesamtfläche dieses (zusätzlichen) Teilstückes für beide Fahrrichtungen besitzt eine Größe von ca. 124.000 m². Die Länge der in diesem Bereich dem OPA MA anzupassenden Entwässerungseinrichtungen beträgt ca. 2.850 m.

§ 4

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Herstellung der vereinbarungsgegenständlichen offenporigen Asphaltdeckschicht (OPA MA) und die dazu erforderlichen Entwässerungseinrichtungen in dem Streckenabschnitt gem. § 2 Abs. (3) nach den anerkannten Regeln der Bautechnik erfolgt im Zuge des Erd- und Deckenbaues der Bauabschnitte I, II u. III (teilw.) bzw. in einem separaten Deckenlos durch die von der Straßenbauverwaltung beauftragten, bauausführenden Firmen (Auftragnehmer).

- (2) Die Straßenbauverwaltung ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.
- (3) Der Baubeginn des 1. Streckenbauabschnittes soll noch im Jahr 2009 erfolgen. Der OPA MA wird dann zur Fertigstellung voraussichtlich im Jahr 2012/2013 aufgebracht. Einzelheiten sind ggf. noch im Schriftwechsel zu vereinbaren.
- (4) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen durch die Straßenbauverwaltung abgenommen.
- (5) Die Straßenbauverwaltung überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den/die Auftragnehmer geltend.

§ 5

Kosten der Baumaßnahme

- (1) Zur Ermittlung der anteilig von der Straßenbauverwaltung und der Stadt zu tragenden Baumehrkosten werden die Mengenansätze gem. § 3 Abs. (2) sowie die Einheitspreise entsprechend *Anlage 2* zu Grunde gelegt.
- (2) Die sich aus der *Anlage 2* ergebenden einmaligen pauschalierten Gesamtbaumehrkosten betragen **1,438 Mio. €**. Der jeweils zu übernehmende Kostenanteil gem. § 2 Abs. (4) beläuft sich (inkl. z. Zt. 19 % MwSt.)

für die **Straßenbauverwaltung** auf **0,479 Mio. €** und
für die **Stadt** auf **0,959 Mio. €** als Höchstbetrag.

§ 6

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Straßenbauverwaltung und die Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile gem. § 5 Abs. (2) zu übernehmen.
- (2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Bauleistungen obliegt der Straßenbauverwaltung. Diese übernimmt die Prüfung und Feststellung der Rechnungen und leitet sie an die Stadt zur anteiligen Zahlung weiter. Die Stadt leistet, entsprechend dem Baufortschritt, innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung der Straßenbauverwaltung, Abschlagszahlungen. Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge.
- (3) Soweit die Stadt gegenüber der Straßenbauverwaltung mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.
- (4) Die Schlusszahlung des von der Stadt zu leistenden Zahlungsausgleiches in Höhe der anteilig zu übernehmenden Baumehrkosten gem. § 5 Abs. (2), wird nach Vorliegen der entsprechenden Fertigstellungsanzeige(n) fällig.

§ 7

Eigentum und Unterhaltung

- (1) Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger des vereinbarungsgegenständlichen Streckenabschnittes gem. § 2 Abs. (3) einschl. der notwendigen Entwässerungseinrichtungen wird mit Bauabnahme die Straßenbauverwaltung.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Bestandteile der Vereinbarung sind:
- Übersichtslageplanausschnitt, M. = 1 : 5.000, (*Anlage 1*)
 - Ermittlung der Gesamtbaumehrkosten (*Anlage 2*)
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Vereinbarung ist zweifach gefertigt. Die Straßenbauverwaltung und die Stadt erhalten je eine Ausfertigung.

Für die **Stadt**:

Bad Oeynhausen, 21.04.2009



(Mueller-Zahlmann)
Bürgermeister

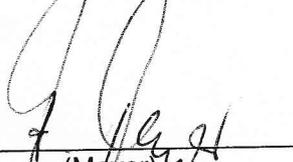
Vertretungsberechtigter gem. § 64 GO NRW



(Thielscher)

Für die **Straßenbauverwaltung**:

Minden, 4.05.2009



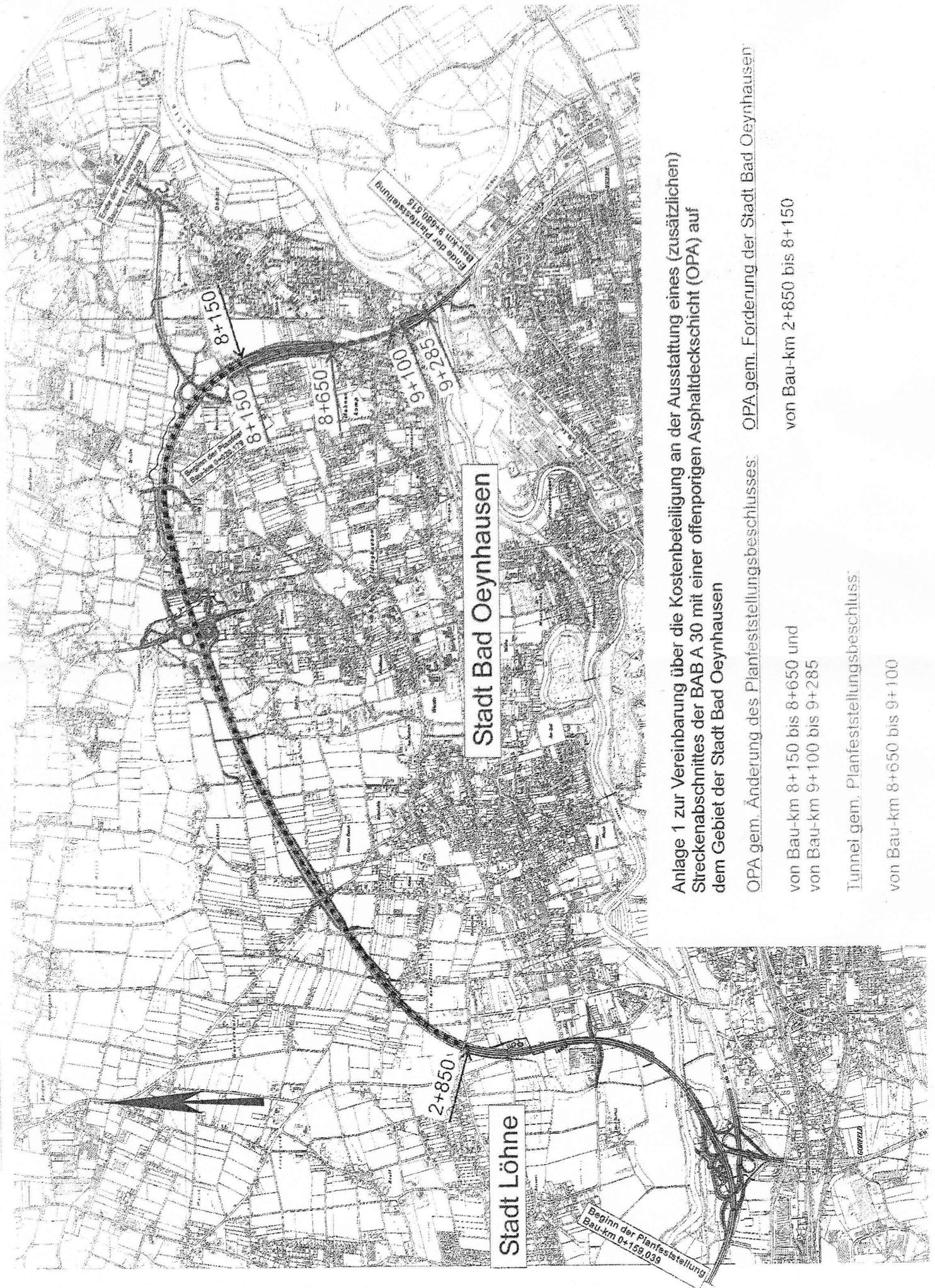
(Meyer)
Ltd. Regierungsbaudirektor

Az.: 2050.20100.050/2.40.01.41-04-0022-A30

Ermittlung der Gesamtbaumehrkosten

	offenporiger Asphalt (OPA MA) d = 4,0 cm	Splittmastixasphalt d = 3,5 cm
Deckschicht	9,00 €/m ²	6,80 €/m ²
Abdichtung aus Gussasphalt, d = 2,0 cm	5,50 €/m ²	
abzgl. Minderung ATr.	-0,70 €/m ²	
Summe:	13,80 €/m ²	6,80 €/m ²

einmalige Baumehrkosten:			
Splittmastix (3,5 cm)	124.000 m ²	x	6,80 € = - 843.200 €
OPA MA (4,0 cm)	124.000 m ²	x	13,80 € = 1.711.200 €
Entwässerung	2.850 m	x	200,00 € = 570.000 €
Gesamtbaumehrkosten			1.438.000 €



Anlage 1 zur Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an der Ausstattung eines (zusätzlichen) Streckenabschnittes der BAB A 30 mit einer offenporigen Asphaltdeckschicht (OPA) auf dem Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen

OPA gem. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses: OPA gem. Forderung der Stadt Bad Oeynhausen

von Bau-km 8+150 bis 8+650 und
 von Bau-km 9+100 bis 9+285

Tunnel gem. Planfeststellungsbeschluss:

von Bau-km 8+650 bis 9+100